

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.228.002

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10289/J-NR/2022

Wien, am 24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Nr. **10289/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleibt die Reform des Maßnahmenvollzugs?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Gibt es im ho. Ressort mittlerweile eine Entscheidung darüber, den im Juli 2017 vorgestellten Entwurf des Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017, insbesondere beinhaltend ein Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG) der weiteren parlamentarischen Behandlung zuzuführen?*
  - a. Wenn "ja", wann ist damit zu rechnen?*
  - b. Wenn "nein", warum nicht?*

Der Entwurf des Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017 wurde überarbeitet und in zwei Teile geteilt. Der erste Teil des Pakets, der Entwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes (MVAG), wurde aus Gründen der Dringlichkeit vorgezogen und beinhaltet unter anderem Änderungen im Bereich des StGB, der StPO und des JGG. Der entsprechende Ministerialentwurf des

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021 wurde erstellt, von 15.5. bis 6.7.2021 wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt (128/ME 27. GP). Der Entwurf wurde aufgrund der Stellungnahmen (insg. 73) teilweise überarbeitet. Derzeit läuft die politische Koordinierung zwecks Finalisierung des Entwurfs der Regierungsvorlage eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 (MVAG 2022).

Der zweite Teil des Pakets (Maßnahmen-Reform-Gesetz [M-R-G]) beinhaltet u.a. ein Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG). Mit Ministerratsvortrag 61/13 vom 25.5.2021 wurden die Kernpunkte des MVG festgesetzt. Das MVG wird derzeit auf Fachebene finalisiert.

**Zur Frage 2:**

- *Befindet sich ein inhaltlich abzuändernder Entwurf in Ausarbeitung? Wenn "ja", welche Forderungen des 2015 erarbeiteten 96-seitigen Forderungskataloges der 40 ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen des Straf- und Maßnahmenvollzugs sollen darin Berücksichtigung finden bzw. welche nicht und mit welcher Begründung nicht?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich nicht alle Empfehlungen an den Gesetzgeber richten. Bezüglich der die Logistik betreffenden Empfehlungen muss darauf verwiesen werden, dass sich ein Entwurf in der politischen Abstimmung befindet, der andere noch vor der politischen Abstimmung steht. Deren Ergebnis steht noch nicht fest.

**Zur Frage 3:**

- *Stehen Ihnen ausreichend budgetäre Mittel zur Verfügung, um die Forderungen der Expertenkommission umzusetzen?*

Grundsätzlich wird auf die Antworten auf die Budgetanfragen 128-132/JBA des Abg. Scherak verwiesen.

Bereits im BVA 2022 enthalten ist etwa im Sinne der weiteren Verfolgung der „Insourcing-Strategie“ die Erweiterung der JA Göllersdorf um 100 Plätze für Unterbringungen gem. § 21 Abs. 1 StGB. So können die Kosten für die externe Unterbringung langfristig gedämpft werden. Für das Jahr 2022 wurden dabei Auszahlungen für dieses Bauprojekt iHv 15 Mio. Euro berücksichtigt.

Für den Bereich „Unterbringung und medizinische Versorgung“ wurden etwa insgesamt 81,63 Mio. Euro vorgesehen, wobei der Großteil auf Kosten des Maßnahmenvollzuges in Krankenanstalten entfällt. Hinzu kommen die Kosten für Mittel für ärztliche Betreuung,

welche mit 10,045 Mio. Euro veranschlagt wurden. Insgesamt stehen daher für diese Ausgabengruppen 91,675 Mio. Euro zur Verfügung, was einer Erhöhung von rd. 1,8 Mio. Euro gegenüber den dafür im Rahmen des BVA 2021 zur Verfügung stehenden Budgetmitteln entspricht.

Für Bauvorhaben (insb. Instandhaltungen und sicherheitstechnische Adaptierungen) sind im Bereich der Justizanstalten (außer JA Göllersdorf und JA Wien-Josefstadt) rd. 33,8 Mio. Euro vorgesehen.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Koalitionspartner werde ich mich selbstverständlich weiterhin um die Sicherstellung ausreichender budgetärer Mittel bemühen.

**Zur Frage 4:**

- *Wie viele Mittel sind in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils für die Instandsetzung und die Anpassung an menschenrechtliche Standards der JA Göllersdorf vorgesehen?*
  - a. Welche Instandsetzungsmaßnahmen bzw. infrastrukturelle Vorhaben werden in der JA Göllersdorf in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils umgesetzt?*

Im Jahr 2020 wurden in der Justizanstalt Göllersdorf folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Erneuerung der Aufzugsanlagen und der Haftraumsprechanlage sowie Austausch der Lüftungsanlage,
- Laufende Sanierungen im Haftraumbereich, für Insassentelefonie, Sanierungen an den Sanitäreinrichtungen sowie Erneuerungen und Erweiterungen an den Elektroinstallationen in den Abteilungen.

Im Jahr 2021 wurden in der Justizanstalt Göllersdorf folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Weiterführung von Erneuerung der Aufzugsanlagen und der Haftraumsprechanlage,
- Laufende Sanierungen im Haftraumbereich, Einbau von für die Aufbewahrung der Medikamente medizinisch erforderlichen Klimageräten in den Ordinationsbereichen, Sanierungen an den Sanitäreinrichtungen und der Kanalanlage,
- Wartungen an der Brandmeldeanlage,
- Machbarkeitsstudie für die Erweiterung und Funktionsadaptierung der Justizanstalt.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen, detaillierten diesbezüglichen Kosten würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb davon Abstand genommen werden muss. Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele Mittel sind in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils für die Instandsetzung und die Anpassung an menschenrechtliche Standards der JA Garsten vorgesehen?*
  - a. *Welche Instandsetzungsmaßnahmen bzw. infrastrukturelle Vorhaben werden in der JA Garsten in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils umgesetzt?*

Im Jahr 2020 wurden in der Justizanstalt Garsten folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Erneuerung und Sanierung diverser Anlagen (Kommunikation) und der Haftraumsprechanlage,
- Laufende Sanierungen im Haftraumbereich, Sanierungen an den Sanitäreinrichtungen sowie Erneuerungen und Erweiterungen der Elektroinstallationen in den Abteilungen,
- Fertigstellung des Zubaus im Konvent-Trakt,
- Adaptierungen in der Zahnarztordination.

Im Jahr 2021 wurden in der Justizanstalt Garsten folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Erneuerung und Sanierung diverser Anlagen (Kommunikation) und der Haftraumsprechanlage,
- Laufende Sanierungen im Haftraumbereich, Sanierungen an den Sanitäreinrichtungen sowie Erneuerungen und Erweiterungen der Elektroinstallationen in den Abteilungen,
- Einbau einer Lüftungsanlage in der Abteilung 1.

Eine Aufschlüsselung der detaillierten, diesbezüglichen Kosten würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb davon Abstand genommen werden muss. Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Mittel sind in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils für die Instandsetzung und die Anpassung an menschenrechtliche Standards der JA Stein vorgesehen?*

*a. Welche Instandsetzungsmaßnahmen bzw. infrastrukturelle Vorhaben werden in der JA Stein in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils umgesetzt?*

Im Jahr 2020 wurden in der Justizanstalt Stein folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Einbau sicherheitstechnischer Anlagen für den Umbau der Abteilung Nord E als Maßnahmenabteilung,
- Laufende Sanierungen und Instandhaltungen,
- Neubau einer Arbeitshalle in der Außenstelle Oberfucha,
- Planungen für Adaptierungen in der Krankenabteilung (Zahnarztordination, Röntgenanlage und dgl.),
- Planungen zur Schaffung einer zeitgemäßen Vernehmungszone, für ausreichende Garderoben und Nassräume für Bedienstete, Adaptierung der Beamtenküche und Schaffung eines Unternehmerbetriebes.

Im Jahr 2021 wurden in der Justizanstalt Stein folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Laufende Sanierungen und Instandhaltungen,
- Weiterführung der Planungen für Adaptierungen in der Krankenabteilung (Zahnarztordination, Röntgenanlage und dgl.),
- Weiterführung der Planungen zur Schaffung einer zeitgemäßen Vernehmungszone, für ausreichende Garderoben und Nassräume für Bedienstete, Adaptierung der Beamtenküche und Schaffung eines Unternehmerbetriebes.

Eine Aufschlüsselung der detaillierten, diesbezüglichen Kosten würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb davon Abstand genommen werden muss. Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Mittel sind in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils für die Instandsetzung und die Anpassung an menschenrechtliche Standards der JA Wien-Mittersteig vorgesehen?*

*a. Welche Instandsetzungsmaßnahmen bzw. infrastrukturelle Vorhaben werden in der JA Wien-Mittersteig in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils umgesetzt?*

Im Jahr 2020 wurden in der Justizanstalt Wien-Mittersteig folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Beginn mit der Sanierung des Hafttraktes nach Brandfall,

- Erneuerung der Brandschutzanlage,
- Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen,
- Laufende Sanierungen und Instandhaltungen.

Im Jahr 2021 wurden in der Justizanstalt Wien-Mittersteig folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Fertigstellung der Sanierung des Haftraktes nach Brandfall,
- Weiterführung der Erneuerung der Brandschutzanlage,
- Weiterführung der Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen,
- Laufende Sanierungen und Instandhaltungen,
- Planungen für die Adaptierung der Anstaltsküche.

Eine Aufschlüsselung der detaillierten, diesbezüglichen Kosten würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb davon Abstand genommen werden muss. Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

**Zur Frage 8:**

- *Wie viele Mittel sind in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils für die Instandsetzung und die Anpassung an menschenrechtliche Standards der JA Graz-Karlau vorgesehen?*

*a. Welche Instandsetzungsmaßnahmen bzw. infrastrukturelle Vorhaben werden in der JA Graz-Karlau in den Kalenderjahren 2020 und 2021 jeweils umgesetzt?*

Im Jahr 2020 wurden in der Justizanstalt Graz-Karlau folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Erneuerung der Aufzugsanlagen,
- Laufende Sanierungen im Haftraumbereich, Instandhaltungsarbeiten an den Sanitäreinrichtungen und an den Elektroinstallationen in den Abteilungen,
- Laufende Sanierungen an den Heizungsanlagen, der TV-Anlage und der Haftraumsprechanlage,
- Erneuerungen von Haftraumeinrichtungen,
- Planung für die Generalsanierung und Funktionsadaptierung im Zellentrakt 1

Im Jahr 2021 wurden in der Justizanstalt Graz-Karlau folgende bauliche Maßnahmen gesetzt:

- Weiterführung der Erneuerung der Aufzugsanlagen,
- Laufende Sanierungen im Haftraumbereich, Instandhaltungsarbeiten an den Sanitäreinrichtungen und an den Elektroinstallationen in den Abteilungen,
- Laufende Sanierungen an den Heizungsanlagen, der TV-Anlage und der Haftraumsprechanlage,
- Erneuerungen von Haftraumeinrichtungen,
- Weiterführung der Planung für die Generalsanierung und Funktionsadaptierung im Zellentrakt 1.

Eine Aufschlüsselung der detaillierten, diesbezüglichen Kosten würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb davon Abstand genommen werden muss. Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

**Zur Frage 9:**

- *Wie hat sich die Zahl der Untergebrachten im Zeitraum von Jänner 2012 bis Dezember 2021 jeweils monatlich verändert, aufgeschlüsselt nach Justizanstalt bzw. anderen Einrichtungen?*

Ich verweise auf die Beilage zu den Fragen 9 bis 11.

Ausgewertet wurden alle im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs 1 StGB, § 21 Abs 2 StGB und § 22 StGB Untergebrachten. Keine Berücksichtigung fanden gem. § 429 Abs 4 bzw. § 438 StPO angehaltene Insassen.

Eine Auswertung nach „anderen Einrichtungen“ wäre aufgrund nicht automatisierter Abrufbarkeit historischer Haftplatzdaten in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) nur durch manuelle Einsichtnahme in dieselbe und damit nur mit unverhältnismäßig hohem personellen Aufwand durchführbar.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Untergebrachte wurden im Zeitraum von Jänner 2012 bis Dezember 2021 jeweils monatlich entlassen? (Wir bitten um Aufschlüsselung nach Justizanstalt bzw. anderen Einrichtungen)*

Ich verweise auf die Beilage zu den Fragen 9 bis 11.

Ausgewertet wurden alle im angefragten Zeitraum aus dem Maßnahmenvollzug entlassenen Insassen und nach den zu diesem Zeitpunkt als Vollzugsbehörde I. Instanz zuständigen Justizanstalten.

Eine Auswertung nach „anderen Einrichtungen“ wäre aufgrund nicht automatisierter Abrufbarkeit historischer Haftplatzdaten in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) nur durch manuelle Einsichtnahme in dieselbe und damit nur mit unververtretbar hohem personellen Aufwand durchführbar.

**Zur Frage 11:**

- *Wie lange sind die Betroffenen im Durchschnitt untergebracht? (Wir bitten um Aufschlüsselung nach Justizanstalt bzw anderen Einrichtungen)*

Ich verweise auf die Beilage zu den Fragen 9 bis 11.

Zur besseren Darstellung der durchschnittlichen Anhaltezeit (Tage) wurden nur die Anhaltezeiten nach dem Vollzugsstatus (jeweils gem. § 21 Abs 1 StGB, § 21 Abs 2 StGB sowie § 22 StGB) berücksichtigt. Ausgewertet wurden nur tatsächlich im Maßnahmenvollzug zugebrachte Zeiten, also ohne Zeiträume einer allfälligen Anhaltung gem. § 429 Abs 4 StPO, Strafhaften oder sonstiger Haften. Angeführt wurden damit im Monat der Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug die zu diesem Zeitpunkt zuständige Justizanstalt und der gesamte Zeitraum der Anhaltung. Aus den jeweiligen anstaltsbezogenen Gesamtsummen wurde dann der Durchschnittswert, nicht der Median, errechnet.

Eine Auswertung nach „anderen Einrichtungen“ wäre aufgrund nicht automatisierter Abrufbarkeit historischer Haftplatzdaten in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) nur durch manuelle Einsichtnahme in dieselbe und damit nur mit unververtretbar hohem personellen Aufwand durchführbar.

**Zur Frage 12:**

- *Wie hat sich die Zahl der verfügbaren Ärztinnen und Ärzte im Bereich des Maßnahmenvollzugs in den Jahren 2012 bis 2021 monatlich entwickelt, aufgeschlüsselt nach Fachgebiet und Justizanstalt bzw. anderen Einrichtung?*

Die gewünschte Aufschlüsselung wäre nur mit einem unververtretbar hohen Verwaltungsaufwand manuell erlebbar, weshalb ich von einer Beantwortung Abstand nehmen muss.

**Zur Frage 13:**

- *Zu wie vielen Suiziden ist es in den Jahren 2012 bis 2021 aufgeschlüsselt nach Jahren und Justizanstalten bzw ob in Strafhaft oder im Maßnahmenvollzug, gekommen?*

Die erhöhte Suizidgefahr bei Personen mit psychischer Erkrankung ist wissenschaftlich nachgewiesen. Der Maßnahmenvollzug steht hier wie die öffentlichen psychiatrischen Krankenhäuser vor der identen Herausforderung. Beide Institutionen haben bei der Bewältigung dieser Aufgabe eine vergleichbare Suizidrate zu bedauern. Im Einzelnen verweise ich auf die Beilage zu Frage 13.

**Zur Frage 14:**

- *Welche Maßnahmen hat das BMJ in der Vergangenheit gesetzt Suiziden im Maßnahmenvollzug vorzubeugen?*

Im österreichischen Strafvollzug sowie im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sind in der Fachgruppe Suizidprävention sowohl interne als auch externe Expert:innen aus verschiedenen Berufsgruppen (Psychologie, Psychiatrie, Sozialarbeit, Justizwache) tätig, welche in regelmäßigen Abständen zusammentreffen.

Die Fachgruppe Suizidprävention nimmt sich folgender Bereiche an:

- Inhaltliche Aktualisierung der bestehenden Berichtserlässe
- Analyse des Suizidgeschehens
- Erfassung und Dokumentation der Suizide
- Regelmäßige Bewertung der Suizidpräventionskonzepte der Justizanstalten
- Durchführung von Reflexionen nach Suiziden vor Ort
- Erstellen einer Psychologischen Autopsie nach Suiziden mit Empfehlungen bzw. Vorschlägen zur Optimierung der suizidpräventiven Maßnahmen für die jeweilige Justizanstalt
- Erstellung der Jahresberichte
- Generelle Empfehlungen bzw. Vorschläge zur Optimierung suizidpräventiver Maßnahmen
- Vorschläge, Planung und Vorbereitung sowie Abwicklung von Fortbildungsmaßnahmen für das Vollzugspersonal
- Förderung der Vernetzung mit relevanten Partner:innen, wie externen Einrichtungen der Suizidprävention, Initiativen zur Suizidprävention im Strafvollzug des Auslandes (insb. in Deutschland)

Folgende Maßnahmen hinsichtlich Suizidprävention wurden im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug in der Vergangenheit umgesetzt:

- Einführung von VISCI (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions): Das Screening-Instrument ermöglicht eine umgehende Zuteilung der einzelnen Insassen in eine von drei vorab definierten Risikogruppen (Grün, Gelb, Rot), welche wiederum die Grundlage für die Entscheidung Einzel- oder Mehrpersonenhaftstraum bildet.
- Eine Einzelunterbringung von Insassen ist im Zweifelsfall einer eventuell bestehenden Suizidalität zu vermeiden.
- In einem Vermerk, der für alle Vollzugsbediensteten einsehbar ist, kann eine eventuelle Suizidalität von Insassen abgelesen werden.
- Es wurden Standards für die Suizidprävention im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug mit dem Ziel, mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit suizidgefährdeten Insassen zu schaffen, erarbeitet und allen Bediensteten mittels Erlass zur Verfügung gestellt:
  - Abwicklung von Neuaufnahmen in Justizanstalten
  - Rückkehr von externen Terminen bzw. von einem Aufenthalt in einem externen psychiatrischen Krankenhaus
  - Überstellung von Insassen in eine andere Justizanstalt bzw. in therapeutische Zentren
  - Verfahrensweise bei festgestelltem Suizidrisiko (Listener oder Buddys, Unterbringung, etc.)
  - Suizidpräventionsräume
  - Dokumentation
  - Vorgehensweise nach einem Suizid
  - Durchführung von Suizidreflexionen vor Ort
  - Schulungsmaßnahmen
  - Forschung
- Suizidalen Insassen dürfen Rasierklingen, die nicht in einem Einwegrasierer fixiert sind, nicht ausgefolgt werden.
- Die unmittelbare Meldepflicht von Suizidversuchen wurde geregelt und eine Checkliste zur Erfassung der Suizidversuche den Justizanstalten zur Verfügung gestellt.
- Nach Suizidversuchen werden durch die verpflichtende Durchführung und Übermittlung an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eines Gesprächsleitfadens die rückblickende Analyse des Vorfalls und die Betreuung der Betroffenen sichergestellt.

- Insassen, welche als hoch suizidal eingestuft wurden, dürfen zu keinem Zeitpunkt alleine im Haftraum verbleiben.
- Die Psychologische Autopsie, welche nach einem Suizid verfasst wird, wird in einem nächsten Schritt mit den Empfehlungen der Fachgruppe Suizidprävention an die betroffene Justizanstalt übermittelt und auf die Umsetzung der Empfehlungen geachtet.
- Alle zwei Jahre werden die Justizanstalten ersucht, ihre Suizidpräventionskonzepte zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten. Die übermittelten Suizidpräventionskonzepte werden von der Fachgruppe Suizidprävention gesichtet und geprüft. Individuelle Rückmeldungen mit Verbesserungsvorschlägen bzw. Auszeichnungen für „Good-Practice“ erfolgen in einem nächsten Schritt.
- Es wurde und wird auf Beschäftigung, Freizeitaktivitäten sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten von Insassen Wert gelegt.
- Dem interdisziplinären Austausch unter den einzelnen Straf- und Maßnahmenvollzugsbediensteten (z.B.: in Fachteams, fachübergreifenden Workshops, etc.) wurde und wird besondere Bedeutung beigemessen.
- Die Möglichkeit des Kennenlernens anderer Fachbereiche und das damit einhergehende bessere Verständnis für andere fachliche Sichtweisen in den Justizanstalten wurde und wird gefördert (Ausbildungsphasen, „Rundlauf“, etc.).
- Schulungen sämtlicher Bediensteten wurden und werden regelmäßig organisiert und durchgeführt.
- Mit dem eVM (elektronisches Vollzugsmanagement) wurde eine übergreifende Dokumentationsplattform für die Fachdienste in den Justizanstalten geschaffen, sodass wichtige Informationen zu den einzelnen Insassen schnell und einfach weitergegeben werden können.

**Zur Frage 15:**

- *Welche Maßnahmen wird das BMJ in dieser Legislaturperiode setzen um Suiziden Im Maßnahmenvollzug zukünftig vorzubeugen?*
- In dieser Legislaturperiode wurden bis dato zu den bisher bestehenden und weitergeführten Maßnahmen folgende Punkte erlassmäßig geregelt:
- Als hoch suizidgefährdet eingestufte Insassen dürfen zu keinem Zeitpunkt alleine im Haftraum verbleiben. Zeitfenster, in denen sich Mitinsassen für kurze Zeit außerhalb des Haftraum befinden (Arztbesuch, Spaziergang, Telefonat, etc.) wurden somit geschlossen.
- Die Checkliste und der Gesprächsleitfaden, welche nach Suizidversuchen an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen übermittelt werden müssen, wurden überarbeitet und aktualisiert.

- Die aktualisierten Suizidpräventionskonzepte der Justizanstalten werden eingefordert, bewertet und entsprechende Rückmeldungen an die Justizanstalten gegeben.
- Auf die Umsetzung der Empfehlungen der Fachgruppe Suizidprävention nach Suiziden wird verstärkt geachtet.
- In einigen Justizanstalten wurde die Schaffung neuer Suizidpräventionshafträume (Listener, Videoüberwachung, etc.) ermöglicht.

Die Umsetzung folgender suizidpräventiver Maßnahmen – zusätzlich zu den bestehenden und weitergeführten – ist geplant:

- Die Datenbasis des Haftraumzuweisungsprogramms (VISCI) soll evaluiert werden.
- In einem nächsten Schritt sollen die Cut-Off-Werte von VISCI diskutiert und allenfalls adaptiert werden.
- In der im Februar 2022 eingesetzten Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Betreuungssetting in krisenhaften Situationen“ (Start 02/2022) werden in Zusammenarbeit mit internen und externen Vollzugsexpert:innen und Vertreter:innen der Volksanwaltschaft sowie der Wissenschaft und Forschung derzeit Empfehlungen zum Umgang mit krisenhaften Situationen auf baulicher, organisatorischer und betreuungs- bzw. sicherheitsspezifischer Ebene erarbeitet. Die Gewährleistung adäquater Sicherheits- und Betreuungssettings ist eine wichtige Aufgabe, um die (psychische) Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wirkt dahingehend als Maßnahme der Suizidprävention. Die Arbeitsgruppe hat bis dato drei Sitzungen abgehalten, ein Abschlussbericht soll im Herbst 2022 finalisiert werden.
- Die Einarbeitung und Aufbereitung des Themas Suizidprävention im Vollzugshandbuch durch die Fachgruppe Suizidprävention ist geplant.

**Zur Frage 16:**

- *Was ist aus dem Ende Mai 2021 im Nationalrat eingelangtem und am 07.07. 2021 der Bundesministerin für Justiz übermittelten Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021 geworden?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1.

**Zur Frage 17:**

- *Welche konkreten Erkenntnisse konnte das BMJ in den letzten Jahren sammeln und wie möchte man diese konkret künftig in das Gesetz einfließen lassen?*

Die zum Teil umfangreichen Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren 128/ME 27. GP sind in die Überlegungen zur Erstellung der Regierungsvorlage eines MVAG 2022 eingeflossen.

**Zur Frage 18:**

- *Welche Therapieangebote im Bereich des Maßnahmenvollzug werden derzeit konkret angeboten?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 9 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen vom 3. Mai 2021 unter der Nr. 6520/J-NR/2021 betreffend „die drohende dritte Klage durch den EGMR in Sachen Maßnahmenvollzug“.

**Zur Frage 19:**

- *Welche Therapieangebote sollen künftig angeboten werden?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 10 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen vom 3. Mai 2021 unter der Nr. 6520/J-NR/2021 betreffend „die drohende dritte Klage durch den EGMR in Sachen Maßnahmenvollzug“.

**Zur Frage 20:**

- *Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten, die durch die Reform anfallen werden?*

Die Novelle ist Gegenstand laufender politischer Abstimmungen, weshalb eine finale Kostenschätzung noch nicht mitgeteilt werden kann.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

